

Darstellung der Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

Vorlage 13:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG, SR 412.10)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p>Art. 59 Finanzierung und Bundesanteil</p> <p>¹ Die Bundesversammlung bewilligt jeweils mit einfachem Bundesbeschluss für eine mehrjährige Beitragsperiode:</p> <p>a. den Zahlungsrahmen für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Pauschalbeiträge an die Kantone nach Artikel 53, 2. die Beiträge nach Artikel 56 an die Durchführung eidgenössischer Berufsprüfungen und eidgenössischer höherer Fachprüfungen sowie an Bildungsgänge höherer Fachschulen, 3. die Beiträge nach Artikel 56a an Absolventinnen und Absolventen von vorbereitenden Kursen; <p>a^{bis}. den Zahlungsrahmen für die Abgeltungen für die EHB nach Artikel 48 Absatz 2;</p>	<p><i>Art. 59 Abs. 1 Bst. a und a^{ter}</i></p> <p>¹ Die Bundesversammlung bewilligt jeweils mit einfachem Bundesbeschluss für eine mehrjährige Beitragsperiode:</p> <p>a. den Zahlungsrahmen für die Pauschalbeiträge an die Kantone nach Artikel 53;</p> <p>a^{bis}. ...</p> <p>a^{ter}. den Zahlungsrahmen für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beiträge nach Artikel 56 an die Durchführung eidgenössischer Berufsprüfungen und eidgenössischer höherer Fachprüfungen sowie an Bildungsgänge höherer Fachschulen, 2. die Beiträge nach Artikel 56a an Absolventinnen und Absolventen von vorbereitenden Kursen;
<p>Art. 69 Eidgenössische Berufsbildungskommission</p> <p>¹ Der Bundesrat bestellt eine eidgenössische Berufsbildungskommission.</p> <p>² Sie setzt sich aus höchstens 15 Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Kantonen, Organisationen der Arbeitswelt sowie der Wissenschaft zusammen. Die Kantone haben für drei Mitglieder das Vorschlagsrecht.</p> <p>³ Sie wird von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär des SBFI geleitet.</p> <p>⁴ Das SBFI führt das Sekretariat.</p> <p>Art. 70 Aufgaben der eidgenössischen Berufsbildungskommission</p>	<p><i>Art. 69-71</i> <i>Aufgehoben</i></p>

<p>¹ Die Berufsbildungskommission hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a. sie berät die Bundesbehörden in allgemeinen Fragen der Berufsbildung, in Fragen der Entwicklung und der Koordination und deren Abstimmung mit der allgemeinen Bildungspolitik;b. sie beurteilt Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung nach Artikel 54, Gesuche um Beiträge für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse nach Artikel 55 und um Unterstützung im Bereich der Berufsbildung nach Artikel 56 sowie Forschung, Studien, Pilotversuche und Dienstleistungen im Bereich der Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung nach Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe b. <p>² Sie kann von sich Anträge stellen und gibt zu den zu beurteilenden Projekten zuhanden der Subventionsbehörde Empfehlungen ab.</p> <p>Art. 71 Eidgenössische Berufsmaturitätskommission</p> <p>Der Bundesrat setzt eine eidgenössische Berufsmaturitätskommission ein. Die Kommission ist beratendes Organ in Fragen der Berufsmaturität, insbesondere in Fragen der Anerkennung von Qualifikationsverfahren.</p>	
--	--

Vorlage 14:

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p>Art. 2 Zweck</p> <p>¹ Die ETH und die Forschungsanstalten sollen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Studierende und Fachkräfte auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet ausbilden und die permanente Weiterbildung sichern;b. durch Forschung die wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitern;c. den wissenschaftlichen Nachwuchs fördern;d. wissenschaftliche und technische Dienstleistungen erbringen;e. Öffentlichkeitsarbeit leisten;f. ihre Forschungsergebnisse verwerten. <p>² Sie berücksichtigen die Bedürfnisse des Landes.</p> <p>³ Sie erfüllen ihre Aufgabe auf international anerkanntem Stand und pflegen die internationale Zusammenarbeit.</p> <p>⁴ Die Achtung vor der Würde des Menschen, die Verantwortung gegenüber seinen Lebensgrundlagen und der Umwelt sowie die Abschätzung von Technologiefolgen bilden Leitlinien für Lehre und Forschung.</p>	<p><i>Art. 2 Sachüberschrift sowie Abs. 3^{bis} und 3^{ter}</i></p> <p>Art. 2 Aufgaben der ETH und der Forschungsanstalten</p> <p>^{3bis} Der Bundesrat kann ihnen in den Bereichen nach Absatz 1 weitere Aufgaben übertragen; die ETH und die Forschungsanstalten werden dafür abgegolten oder können dafür Gebühren erheben.</p> <p>^{3ter} Sie erlassen die für die Aufgabenerfüllung nötigen Verfügungen.</p>

	<i>Art. 17 Abs. 2, 6 und 7 dritter Satz betrifft nur den französischen Text</i>
<p>Art. 25a Einschränkung des Stimmrechts und Ausstand</p> <p>¹ An den Sitzungen des ETH-Rates verfügen die Mitglieder nach Artikel 24 Absätze 1 Buchstaben c und d sowie 3 über kein Stimmrecht in folgenden Geschäften:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zuteilung der Bundesmittel; b. Wahlvorschläge für die Schulpräsidenten und die Direktoren der Forschungsanstalten; c. Wahl der Mitglieder der ETH-Beschwerdekommision und weitere Beschlüsse in Angelegenheiten der ETH-Beschwerdekommision. 	<p><i>Art. 25a Abs. 1 Bst. c</i></p> <p>¹ An den Sitzungen des ETH-Rates verfügen die Mitglieder nach Artikel 24 Absätze 1 Buchstaben c und d sowie 3 über kein Stimmrecht in folgenden Geschäften:</p> <p style="text-align: center;"><i>c. Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 34d Gebühren</p> <p>¹ Die ETH und die Forschungsanstalten erheben für ihre Leistungen Gebühren.</p> <p>² Die Studiengebühren für Schweizer Studierende sowie für ausländische Studierende mit Wohnsitz in der Schweiz sind sozialverträglich zu bemessen.</p> <p>^{2bis} Für ausländische Studierende, die zum Zweck des Studiums in der Schweiz Wohnsitz begründen oder die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, können höhere Studiengebühren festgelegt werden; diese dürfen aber höchstens dreimal so hoch sein wie die Studiengebühren nach Absatz 2.</p> <p>³ Der ETH-Rat erlässt die Gebührenverordnung. Beschliesst er Gebührenerhöhungen, so kann er Übergangsbestimmungen erlassen, um bei bereits immatrikulierten Studierenden Härtefälle zu vermeiden.</p> <p>⁴ Für Dienstleistungen setzen die ETH und Forschungsanstalten marktübliche Preise fest.</p>	<p><i>Art. 34d Abs. 5</i></p> <p>⁵ Für Leistungen, die die ETH und die Forschungsanstalten zur Erfüllung der vom Bundesrat zusätzlich übertragenen Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 3^{bis} erbringen und für die sie keine Abgeltungen erhalten, erheben sie Gebühren. Der Bundesrat legt die Gebühren für diese Leistungen fest.</p>
<p>Art. 37a ETH-Beschwerdekommision</p> <p>¹ Der Bundesrat wählt die sieben Mitglieder der ETH-Beschwerdekommision. Mindestens vier Mitglieder müssen dem ETH-Bereich angehören.</p>	<p><i>Art. 37a Abs. 1 2. Satz</i></p> <p>¹ ... Mindestens vier Mitglieder dürfen nicht dem ETH-Bereich angehören.</p>

Vorlage 15:

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p>Art. 21 Schweizerischer Akkreditierungsrat ¹ Der Schweizerische Akkreditierungsrat besteht aus 15–20 unabhängigen Mitgliedern; diese vertreten insbesondere die Hochschulen, die Arbeitswelt, die Studierenden, den Mittelbau und den Lehrkörper. Die Lehr- und Forschungsbereiche der Hochschulen sowie die Geschlechter müssen angemessen vertreten sein. Eine Minderheit von mindestens fünf Mitgliedern muss hauptsächlich im Ausland tätig sein.</p>	<p><i>Art. 21 Abs. 1 dritter Satz</i> ¹ ... Drei bis fünf Mitglieder müssen hauptsächlich im Ausland tätig sein.</p>

Vorlage 16:

Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIGG, SR 420.1)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p>Art. 11 Akademien der Wissenschaften Schweiz</p> <p>¹ Die Akademien der Wissenschaften Schweiz sind das Förderorgan des Bundes für die Stärkung der Zusammenarbeit in und zwischen allen wissenschaftlichen Disziplinen und für die Verankerung der Wissenschaft in der Gesellschaft.</p> <p>² Sie verwenden die ihnen vom Bund gewährten Beiträge namentlich für folgende Zwecke:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Sie betreiben und fördern die Früherkennung gesellschaftlich relevanter Themen in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation.b. Sie setzen sich dafür ein, dass, wer Erkenntnisse gewinnt oder anwendet, seine ethische Verantwortung wahrnimmt.c. Sie gestalten den Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft; sie fördern Studien zu Chancen und Risiken der Innovationen und Technologien. <p>³ Die einzelnen Institutionen gemäss Artikel 4 Buchstabe a Ziffer 2 koordinieren ihre Fördertätigkeiten im Rahmen der Akademien der Wissenschaften Schweiz und stellen die Zusammenarbeit namentlich mit den Hochschulforschungsstätten sicher.</p> <p>⁴ Sie fördern die Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftlern, Expertinnen und Experten in Fachgesellschaften, Kommissionen und weiteren geeigneten organisatorischen Formen und nutzen diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>⁵ Sie unterstützen die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit, indem sie geeignete Einrichtungen fördern oder betreiben, namentlich nationale Koordinationsplattformen und wissenschaftliche Sekretariate zu international koordinierten Programmen, an denen die Schweiz sich beteiligt.</p> <p>⁶ Sie können Datensammlungen, Dokumentationssysteme, wissenschaftliche Zeitschriften, Editionen oder ähnliche Einrichtungen unterstützen, die als Forschungsinfrastrukturen der Entwicklung von Fachgebieten in der Schweiz dienen und die nicht in die Förderzuständigkeit des SNF oder der</p>	<p><i>Art. 11 Abs. 6^{bis}</i></p>

Hochschulforschungsstätten fallen oder direkt vom Bund unterstützt werden.

⁷ Das SBFi schliesst mit den Akademien der Wissenschaften Schweiz, gestützt auf die Finanzbeschlüsse der Bundesversammlung, periodisch eine Leistungsvereinbarung ab. Darin kann das SBFi sie und die einzelnen Institutionen gemäss Artikel 4 Buchstabe a Ziffer 2 im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse nach den Absätzen 2–6 mit Evaluationen, mit der Durchführung wissenschaftlicher Projekte, dem Betreiben von Einrichtungen nach Absatz 6 und mit weiteren Spezialaufgaben beauftragen.

^{6bis} Die Akademien der Wissenschaften Schweiz können zur Sicherung der Kontinuität ihrer Forschungsförderung einen Teil der Beiträge des Bundes zur Bildung von Eigenkapital in Form von Reserven verwenden. Der Bestand der Reserven darf im jeweiligen Rechnungsjahr 10 Prozent des jeweiligen jährlichen Bundesbeitrags an die Akademien der Wissenschaften Schweiz nicht überschreiten.